

**Anzeige der Inbetriebnahme eines
hochziehbaren Personenaufnahmemittels**

Firmenstempel

Mitglieds-Nr.:

An

Betrieb von hochziehbaren Personenaufnahmemitteln

Entsprechend §36 (4) UVV „Krane“ (DGUV V52) in Verbindung mit der DGUV Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“ (101-005, bisher BGR 159) zeigen wir die beabsichtigte Personenbeförderung an:

- Antrag gemäß §36 (4) UVV „Krane“
- Antrag gemäß „Bedingungen für die Personenbeförderung mit Fahrzeugkranen“ bei der BG Verkehr

Einsatzstelle:

Bezeichnung und Betriebsort:

Art der Einsatzstelle:

Art der Arbeiten, für welche die Personenbeförderung erforderlich ist:

.....
.....

Beginn der Personenbeförderung:

Ende der Personenbeförderung:

Fahrzeugkran:

Hersteller:

Typ: Baujahr: Fabrik-Nr.:

Personenaufnahmemittel:

Hersteller:

Typ: Baujahr: Fabrik-Nr.:

- Arbeitskorb
- Personenförderkorb
- Arbeitsbühne
- Lastplattform

Aufsichtführender:

Erklärung:

Beim Einsatz des Personenaufnahmemittels werden die §§29 bis 43 UVV „Krane“, die DGUV Regel „Hochziehbare Personenaufnahmemittel“, die Technische Regel für Betriebssicherheit (TRBS 2121 Teil 4) und die Betriebsanweisung eingehalten. Sie wurden dem Aufsichtführenden ausgehändigt.

Ferner sind folgende zusätzliche sicherheitstechnische Regelungen vorgesehen:

.....
.....
.....
.....

Datum: Name und Unterschrift: